

## **SATZUNG**

### **I. Zweck und Mitgliedschaft**

#### **§ 1 Ziele und Rechtsstellung**

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Rottweil, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.

(2) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Rottweil, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

(3) Grundlage der Satzung des FDP/DVP Kreisverbandes Rottweil ist die Satzung des FDP/DVP Landesverbandes Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung.

(4) Der FDP Kreisverband Rottweil kann sich in Ortsverbände gliedern.

(5) Der FDP Kreisverband Rottweil und seine Ortsverbände schließen eine Zusammenarbeit mit Parteien oder Organisationen, die ganz oder teilweise von Verfassungsschutzämtern der Länder oder des Bundes beobachtet werden, aus.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Jede oder jeder, der oder die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er oder sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm oder ihr nicht das aktive oder passive Wahlrecht durch ein rechtskräftiges Urteil aberkannt ist. Die Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP/DVP widerspricht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten.

(2) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(3) Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den Kreisverband des neuen Wohnsitzes über, sofern das Mitglied die Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband nicht fortsetzen will. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem Kreisverband anzuzeigen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Kreisverband jeweils rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalendermonats.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen oder Kandidatur für eine andere, mit der FDP/DVP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen Fraktion oder Gruppierung in einem Kommunalparlament, wenn in dem Parlament eine FDP-Fraktion oder –Gruppierung vorhanden ist,
5. Rechtskräftige Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts,
6. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft bei einer anderen Partei, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend

verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des FDP/DVP Landesverbandes Baden-Württemberg.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 6 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## **II. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

(2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für die ganze Mitgliederversammlung gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Die Öffentlichkeit kann für die ganze Kreismitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder oder von 2/3 der Ortsverbände ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so geht sein Recht zur Einberufung

der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Unterzeichner des Antrags gemeinsam über. Sie haben die in Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.

(3) In dringlichen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mit einer Frist von fünf Tagen in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn mit 2/3 Mehrheit über die Berechtigung der Dringlichkeit.

(4) Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der Fristen virtuell einberufen werden. Offene Abstimmungen sind bei einer virtuellen Mitgliederversammlung zulässig, sofern jedes Mitglied die Möglichkeit zur Stimmabgabe hat und die Identität und Stimmberechtigung der teilnehmenden Mitglieder von keinem anderen Mitglied angezweifelt wird. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfordern ein Verfahren, das die Grundsätze der geheimen Wahl gewährleistet. Kann ein solches Verfahren nicht angewendet werden, ist eine Briefwahl durchzuführen oder eine Mitgliederversammlung in Präsenz einzuberufen, bei der die geheime Wahl durchgeführt wird.

### **§ 10 Stimm- und Wahlrecht**

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die alle fälligen Beiträge bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung, Kreistag und Gemeinderat sowie der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Listen zur Landtags- oder Bundestagswahl sowie der Landesvertreterversammlung Europa sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben.

### **§ 11 Antragsrecht**

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes,
2. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungsanträgen,

3. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss,
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag,
11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehenden Landesvertreterversammlungen,
12. Nominierung der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag oder die Bundesvertreterversammlung zur Europawahl.

### **§12a Wahlkreiskonferenzen**

(1) Für die Einberufung von Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung von Bewerbern für die Bundestagswahl, die Landtagswahl, die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen gelten ergänzend zu den Regelungen des Bundeswahlgesetzes, des Landtagswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Baden-Württemberg die Regelungen der Landessatzung.

(2) Die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahl werden vom Kreisvorstand, die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Gemeinderatswahl vom Ortsvorstand des für die jeweilige Gemeinde zuständigen Ortsverbandes einberufen. Ist ein solcher Ortsverband nicht vorhanden, geht die Zuständigkeit zur Einberufung auf den Kreisvorstand über.

(3) Die Wahlkreiskonferenzen sind beschlussfähig, wenn sie nach den Frist- und Formvorschriften dieser Satzung einberufen sind.

(4) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und ggf. Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Bewerber für den Kreistag, die Gemeinderäte und die Ortschaftsräte erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen; die Wahlkreiskonferenzen für diese Wahlen fassen vor Eintritt in die Wahlhandlungen die notwendigen Beschlüsse.

(5) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(6) Zum zweiten Wahlgang sind höchstens doppelt so viele Bewerber zugelassen wie Plätze zu vergeben sind. Die Zulassung richtet sich nach den im ersten Wahlgang erreichten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern mit der niedrigsten Stimmenzahl das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

### **§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Nach 22 Uhr oder wenn die Versammlung länger als drei Stunden andauert, werden keine Beschlüsse mehr gefasst, wenn von einem stimmberechtigten Mitglied aus der Mitte der Versammlung ein Einspruch wegen der vorgerückten Zeit erhoben wird.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (5) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag, Kreistag, Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag und Landeshauptausschuss und Landesvertreterversammlung sowie alle weiteren Personalwahlen erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Nominierung für die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag. Wahlen von Bewerbern für staatlich organisierte Wahlen sowie Wahlen von Delegierten für Vertreterversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlagslisten finden immer geheim statt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal der Amtszeit für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher und geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden ebenfalls in schriftlicher und geheimer Wahl in einem Einzelwahlgang gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(5) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

### **§ 16 Wahl der Delegierten**

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen bzw. Stimmen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Für den Landesausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

### **§17 entfällt**

### **§18 entfällt**

## **§ 19 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Beratungsgegenstand noch nicht gesprochen haben.

## **§ 20 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- Vorsitzende(r),
- mindestens ein und bis zu drei Stellvertreter(innen),
- Schatzmeister(in),
- Schriftführer(in),
- Kreisgeschäftsführer(in) (bei Besetzung des Amtes),
- Pressesprecher(in) (bei Besetzung des Amtes) mit beratender Stimme,
- mindestens vier Beisitzer(innen),
- Vorsitzende(r) des Kreisverbandes der Jungen Liberalen oder eines von diesem benannten Mitglieds mit beratender Stimme,
- Ehrevorsitzende(r) mit beratender Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahl des Kreisvorstands, wie viele Stellvertreter und Beisitzer zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Stellvertretern oder Beisitzern bestimmte Aufgabengebiete zuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann einen bereits gewählten Stellvertreter oder Beisitzer zum Schriftführer wählen oder einen Stellvertreter oder Beisitzer in einem Wahlgang gleichzeitig



zum Schriftführer wählen. Diese Wahl kann offen stattfinden, wenn nach Befragen niemand widerspricht.

(2) Mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen sind außerdem:

- Alle kommunalpolitischen Mandatsträger(innen) innerhalb des FDP Kreisverbandes (Kreisräte, Mitglieder der Verbandversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg, Gemeinderäte und Ortschaftsräte).
- Mitglieder des Europäischen Parlaments und Mitglieder von Landes- und Bundesregierung, die Mitglied im Kreisverband sind.
  - Mitglieder des Bundestags oder des Landtags, deren Wahlkreis Gebiete aus dem Gebiet des Kreisverbandes enthält.
  - Die Mitglieder des Bundes-, Landes- oder Bezirksvorstands, die Mitglied im Kreisverband sind.
- Alle Ortsvorsitzenden oder ein(e) Stellvertreter(in) der Ortsverbände des FDP Kreisverbandes.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind parteiöffentlich. Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

### **§21 Ehrenvorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Das Amt kann durch Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aberkannt werden, wenn einer der Gründe des §2 Abs. 1 oder 3 eintritt. Der Ehrenvorsitz endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 22 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistagsfraktion und den weiteren kommunalpolitischen Mandatsträgern und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Stellvertreter sind nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden vertretungsberechtigt.

### **§ 23 Einberufung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.
- (3) Termin und Ort der regelmäßigen Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern mitzuteilen. In dringlichen Fällen kann die Einladung auf die Vorstandsmitglieder beschränkt werden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in elektronischer Form fassen. Dies gilt insbesondere bei Dringlichkeit und bei der Entscheidung über Aufnahmeanträge. Es genügt die einfache Mehrheit.

## **II. Beitragswesen**

### **§ 24 Höhe und Festsetzung der Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§24a Mandatsträgerbeiträge**

Mitglieder des Europaparlaments, des Bundestags oder des Landtags sollen einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von mindestens 100 Euro pro Monat sowie die kommunalen Mandatsträger in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Grundentschädigung an den Kreisverband entrichten. Die Beiträge sollen vorrangig für die folgenden Wahlen verwendet werden.

### **§ 25 Dauer der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

### **§ 26 Beitragsverzug und Beitragsnachweis**

- (1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

### **§ 27 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise einberufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

### **§ 28 Gliederung**

(1) Der Kreisverband kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.

(2) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden auch die Kassenhoheit übertragen. Der Kreisvorstand legt die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beiträge fest.

(3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(4) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

(5) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

### **§28a Aufgaben der Ortsverbände**

(1) Die Aufgaben der Ortsverbände sind insbesondere Fragen der örtlichen politischen und organisatorischen Arbeit, die Aufstellung der Gemeinderats- und Ortschaftsratslisten, die Abstimmung der Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion sowie sonstige vom Ortsverband aufgegriffene Fragestellungen mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- oder Bundesverbands sowie der Wahlen der Kreistags-, Landtags- und Bundestagskandidaten.

(2) Die Ortsverbände streben die Aufstellung eigener Kandidaten bei den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen, vorzugsweise auf eigenen Listen, an. Der Kreisverband stellt für die Teilnahme an diesen Wahlen einen angemessenen Wahlkampfetat zur Verfügung.

(3) Ein Zusammenschluss von Mitgliedern eines Ortschafts- oder Gemeinderats mit den Mitgliedern einer anderen Partei oder Wählergruppierung bzw. eine Kandidatur auf einer gemeinsamen Liste bedarf der vorherigen Genehmigung des Kreisvorstands.

(4) Die Ortsverbände erheben keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

(5) Der Kreisvorstand legt für die Ortsverbände ein jährliches Budget fest, das bei Bedarf abgerufen werden kann. Die Kassenführung verbleibt beim Kreisverband.

### **§28b Satzung der Ortsverbände**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten mit der Ausnahme von §20 Abs. 1 für die Ortsverbände entsprechend.

### **§ 29 Pflicht und Verschwiegenheit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

### **§ 30 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

### **§ 31 Auflösung**

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

### **Inkrafttreten:**

Vorliegende Satzung hat die Kreismitgliederversammlung am 2. Dezember 2021 in Epfendorf-Harthausen beschlossen. Sie setzt die in Rottweil beschlossene Satzung vom 13. Juli 2010 außer Kraft.

Epfendorf, den 2. Dezember 2021



Daniel Karrais  
Kreisvorsitzender